



Einwohnergemeinde
3412 Heimiswil

www.heimiswil.ch

Präsidentiales

Datenschutzreglement



Genehmigung Reglement: 25. Juni 2013

Emmental

Die im vorliegenden Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für das weibliche wie für das männliche Geschlecht

Allgemeine Bestimmungen

Listen:
a Grundsatz **Art. 1**¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger,

b die Auswahlkriterien,

c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,

d das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung **Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle **Art. 4**¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen **Art. 5**¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;

c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzel­auskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a) neuer Wohnort nach Wegzug,

b) Titel,

c) Sprache.

² Für Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeverwaltung.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeverwalter zuständig.

Aufsichts­stelle
Datenschutz

Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Datenschutzaufsichts­stelle gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlung ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<p>Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Verordnung	Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
	² Es hebt das Datenschutzreglement vom 7. Dezember 1991 auf.

Genehmigungsvermerke

Die Versammlung vom 25. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Ryser

Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 21 und 22 vom 23. und 30. Mai 2013.

Heimiswil, 26. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

Hannes Fankhauser